

# Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



**Radtyp**

**70554.35.10**

Größe: 7 J x 15 H2

ET: 35

LK: 5 / 112

**Handelsmarke:** **ATS**

**Vertrieb:**

**aluStar**

**Wheels Trading GmbH**

67098 Bad Dürkheim



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 45181

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBI I S.1793)

Nummer der ABE: 45181

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 15 H2

Typ: 70554

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH  
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 45181

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE Nr. 45181 erstreckt sich auf die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70554, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch $\varnothing$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\varnothing$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	70554.35.04	ADX 6 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,2$	58,2	560	1935	100/4	35
2	70554.35.04	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	560	1935	100/4	35
3	70554.35.04	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	560	1935	100/4	35
4	70554.35.04	ADX 4 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,6$	56,6	560	1935	100/4	35
5	70554.35.04	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	100/4	35
6	70554.35.04	ADX10 $\varnothing 63,34/\varnothing 60,1$	60,1	560	1935	100/4	35
7	70554.35.07	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	560	1935	108/4	35
8	70554.35.05	ADX 6 $\varnothing 63,34/\varnothing 58,2$	58,2	580	1935	100/5	35
9	70554.35.05	ADX 2 $\varnothing 63,34/\varnothing 54,1$	54,1	580	1935	100/5	35
10	70554.35.05	ADX 3 $\varnothing 63,34/\varnothing 56,1$	56,1	580	1935	100/5	35
11	70554.35.05	ADX 5 $\varnothing 63,34/\varnothing 57,1$	57,1	580	1935	100/5	35
12	70554.35.10	ADY 4 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,5$	66,5	$\frac{650}{665}$	$\frac{1990}{1930}$	112/5	35
13	70554.35.10	ADY 6 $\varnothing 72,6/\varnothing 57,5$	57,1	$\frac{650}{665}$	$\frac{1990}{1930}$	112/5	35
14	70554.42.11	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	560	1935	114,3/4	42
15	70554.42.11	ADY 3 $\varnothing 72,6/\varnothing 66,1$	66,1	560	1935	114,3/4	42
16	70554.42.11	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	560	1935	114,3/4	42
17	70554.42.08	ADY 2 $\varnothing 72,6/\varnothing 65,1$	65,1	$\frac{650}{665}$	$\frac{1990}{1930}$	108/5	42
18	70554.42.08	ADY 8 $\varnothing 72,6/\varnothing 60,1$	60,1	$\frac{650}{665}$ 640	$\frac{1990}{1930}$ 2015	108/5	42
19	70554.42.08	ADY15 $\varnothing 72,6/\varnothing 58,2$	58,2	$\frac{650}{665}$	$\frac{1990}{1930}$	108/5	42
20	70554.42.12	ADY 1 $\varnothing 72,6/\varnothing 64,1$	64,1	$\frac{650}{665}$	$\frac{1990}{1930}$	114,3/5	42



Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch $\varnothing$ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis $\varnothing$ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
21	70554.42.12	ADY 5 $\varnothing 72,6/\varnothing 67,1$	67,1	$\frac{650}{665}$	$\frac{1990}{1930}$	114,3/5	42
22	70554.35.07	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	35
23	70554.35.04	ADX 8 $\varnothing 63,34/\varnothing 59,1$	59,1	560	1935	100/4	35

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55 1496 01 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.**

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
die Felgenreöße,  
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,  
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),  
das Typzeichen und  
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lambsheim, vom 15.10.2001 festgehaltenen Angaben.



-5-

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 13.11.2001  
Im Auftrag



(Jonxis)

Anlage:

1 Abnahmebestätigung  
1 Gutachten



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 45181

## Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70554, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: **70554**



Seite 1 von 5

### **Technische Daten, Kurzfassung:**

Sonderradtyp und Ausführung:	70554.35.10
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm:	35
zulässige Radlast in kg:	650   665
zulässiger Abrollumfang in mm:	1990   1930
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	5/112
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 4
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 66,5
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	66,5
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung

### **Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	Mercedes Benz AG, Stuttgart
Radbefestigungsteile:	<b><u>Mercedes Benz:</u></b> 5 Kegelbundschrauben Gewinde M 12 x 1,5 Schaftlänge 29 mm (VS-Set 2453)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

**Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller: Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
201  ww. mit Sportfahrwerk	53-90	190 190 D	C 750	185/65R15 (R10,R28)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, R92,Y14
	53-122	190 D 2,5 190 E	C 750/1	195/60R15 (R28)	
	55-122		C 750/2	205/55R15	
	55-118		C 750/3		
	136	190 E 2,3-16	C 750	205/55R15	
	125-136		C 750/1		
	143-150	190 E 2,5-16	C 750/2		
	143		C 750/3		
HO ww. mit Sportfahrwerk	55-145	C-Klasse - Limousine	G 363 bzw. e1*92/53 *0001*..	185/65R15 (R10,R12) 195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A17,A18,A21, R92,Y14
202	55-145	C-Klasse - Kombi	e1*92/53 *0034*..	205/60R15	
203	75-125	C-Klasse - Limousine - Sportcoupe - Kombi	e1*98/14 *0139*..	195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A17,A18,C10, R92,Y14
203CL			e1*98/14 *0159*..	205/60R15 (T89,T91)	
203K			e1*98/14 *0158*..		
124  ww. mit Sportfahrwerk	53-140	200 D bis 300 D	D 700	185/65R15 (R10,R12) 195/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, R92,Y14
		200 bis 300 E			
	53-138	200 D bis 300 D Turbo 200 E bis 300 E	D 700/1	(R28) 205/60R15 (T89,T91)	
	55 - 162	incl. 24 V incl. 4-Matic	D 700/2		
124 C ww. mit Sportfahrwerk	97-162	220 CE bis 320 CE	E 499		
	97-162	incl. 24 V	E 499/1		
124 T  ww. mit Sportfahrwerk	53-138	200 TD bis 300 TD Turbo	E 081	195/65R15 (R12) 205/60R15	(T89,T91)
		55-162	200 T bis 320 TE  incl. 24 V incl. 4-Matic	E 081/1	
124  ww. mit Sportfahrwerk	55-162	E 200 bis E 320  E 200 D bis E 300 Turbo D	D 700/2	185/65R15 (R10,R12) 195/65R15  205/60R15 (T89,T91)	

**Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller:

Mercedes Benz AG, Stuttgart

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
124 C	100	E 200 Coupe / Cabrio	E 499/1	185/65R15 (R10,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A21, R92,Y14
	110	E 220 Coupe / Cabrio		195/65R15	
	162	E 320 Coupe / Cabrio		205/60R15 (T89,T91)	
124 T ww. mit Sportfahr- werk	55-162	E 200 bis E 320  E 200 D bis E 300 Turbo D	E 081/1	195/65R15 (R12) 205/60R15 (T89,T91)	
170	100-142	SLK	e1*95/54 *0039*..	205/60R15 (A11)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,C10,R92, Y14
208	100-142	CLK - Coupe - Cabrio	e1*96/27 *0054*..	195/65R15-91T M+S (A11,R12) 205/60R15-91T M+S (A12)	
210	55-125	E-Klasse - Limousine	e1*93/81 *0022*..	195/65R15 (A11,T91,T95) 205/60R15 (A12,T89,T91,T95) 205/65R15 (A12,T94) 215/60R15 (A12)	
210 K	83-125	E-Klasse - Kombi	e1*93/81 *0033*..	205/65R15-94 (A11,Z130) 215/60R15-93 (A12,T93) 215/60R15-94 (A12,Z132)	

**Auflagen und Hinweise:**

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

**Auflagen und Hinweise:**

- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremsattel zu achten.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- C10. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischem Reifendruckkontrollsystem (Hersteller: Alligator/Beru) können auch Leichtmetallventile der Firma Alligator Teile-Nr. 590 307 und 590 337 (Farbkennzeichnung: Grün + Keine) verwendet werden. Das serienmäßige Elektronikteil ist dann mit diesem Ventil zu verschrauben.  
Hierzu und bei der Reifenmontage sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers unbedingt zu beachten.
- R10. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone, Continental (alle Sommerreifen-Profile ab GSY H), Dunlop, Fulda, Goodyear, Pirelli, Toyo, Kleber, Michelin (MXV+MXVL) und Uniroyal.  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R28. Reifengröße nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig mit einem Sportfahrwerk (Sportline) ausgerüstet sind.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T93. Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T94. Reifen (LI 94) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1340 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 12 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

**Typ: 70554**



---

Seite 5 von 5

**Auflagen und Hinweise:**

- T95 Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y14. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 4) Innendurchmesser: 66,5 mm
- Z130. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1300 kg.
- Z132. Nicht zulässig für Fahrzeuge mit zulässiger Achslast größer als 1320 kg.

Die Anlage 12 mit den Blättern 1 - 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70554 (ab Herstellungsdatum 7/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 70554**

Seite 1 von 4

**Technische Daten, Kurzfassung:**

Sonderradtyp und Ausführung:	70554.35.10
Radgröße nach Norm:	7 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm:	35
zulässige Radlast in kg:	650   665
zulässiger Abrollumfang in mm:	1990   1930
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser in mm:	5/112
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 6
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 57,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	57,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

**Zentrierart:** Mittenzentrierung**Verwendungsbereich:**

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:

- Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.
- Volkswagen AG, Wolfsburg
- Audi AG, Ingolstadt, bzw.
- Audi NSU, Neckarsulm

Radbefestigungsteile:

**VW, Audi A4, Audi A6 (Typ 4B):**  
5 Kegelbundschrauben  
Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 28 mm  
(VS-Set 2651)

**übrige Audi:**  
5 Kegelbundschrauben  
Gewinde M 14 x 1,5 Schaftlänge 33 mm  
(VS-Set 2650)

Anzugsmoment in Nm: 110

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüferberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH**Typ: 70554**

Seite 2 von 4

**Verwendungsbereich:**

Fahrzeughersteller: - Volkswagenwerke AG, Wolfsburg, bzw.  
- Volkswagen AG, Wolfsburg

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
3 B	66-142	VW Passat - Limousine - Variant	e1*95/54* 0043*.. bzw. e1*98/14* 0043*..	195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12,T89,T91)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A21,R92, Y16
3 BG	74-110		e1*98/14 *0157*..	195/65R15 M+S  195/65R15 (R12) 205/60R15 (T89,T91) 215/55R15 (T89)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,C10, R92,Y16

Fahrzeughersteller: - Audi AG, Ingolstadt, bzw.  
- Audi NSU, Neckarsulm

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
B 5	55-142	Audi A4 Audi A4 Avant  incl. Quattro	e1*93/81 *0013*.. bzw. e1*98/14 *0013*..	185/65R15 M+S (A11,R11,R12) 195/65R15 (A11) 205/60R15 (A12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A21,R92, Y16
8 E	75-110	Audi A4 - Limousine	e1*98/14 *0151*..	195/65R15  205/60R15 (T89,T91) 205/65R15 (R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,C10, R92,Y16
C 4	60-128	Audi 100 ww. Audi A6	F 619	195/65R15 M+S (A11,T91,T95) 195/65R15 (A11,R12)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,A21,R92, Y16
	60-142	Audi 100 Avant ww. Audi A6 Avant  incl. Quattro	F 619/1	205/60R15 (A12,T89,T91,T95)	
4 B	81-142	Audi A6 -Limousine - Avant  incl. Quattro außer All Road	e1*96/27 *0051*.. bzw. e1*98/14 *0051*..	195/65R15 (A11,R12) 205/60R15 (A12,T89,T91,T95)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A17,A18,C10,R92, X121,Y16

**Auflagen und Hinweise:**

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.  
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammengewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden. Es ist bei der Auswahl der Klebegewichte auf ausreichenden Abstand zum Bremssattel zu achten.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- C10. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischem Reifendruckkontrollsystem (Hersteller: Alligator/Beru) können auch Leichtmetallventile der Firma Alligator Teile-Nr. 590 307 und 590 337 (Farbkennzeichnung: Grün + Keine) verwendet werden. Das serienmäßige Elektronikteil ist dann mit diesem Ventil zu verschrauben.

Hierzu und bei der Reifenmontage sind die Vorgaben des Fahrzeugherstellers unbedingt zu beachten.

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage 13 Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

1. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

**Typ: 70554**



Seite 4 von 4

**Auflagen und Hinweise:**

- R11. Für die Verwendbarkeit der Reifengröße 185/65 R15 M+S in Verbindung mit der Radgröße 7 J x 15 H2 liegen Freigaben für folgende Fabrikate vor:  
Bridgestone (WT 11), Continental TS 750 und TS 770, Pirelli (alle Profiltypen), Fulda (Kristall 3000) und Goodyear (NCT 2/ 3 u. GT+4).  
Bei Reifen anderer Hersteller ist eine entsprechende Bescheinigung erforderlich.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T89. Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T91. Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T95. Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- X121. Rad/Reifenkombination nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Serienrädern 7,5Jx17H2 ET 25 ( A6 Allroad ).
- Y16. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 6) Innendurchmesser: 57,1 mm

Die Anlage 13 mit den Blättern 1 - 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70554 (ab Herstellungsdatum 7/01) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

**Gutachten** zur Erteilung einer **ABE** nach § 22 StVZO

Anlage: Hinweisblatt

Prüfberichtsnr.: 55 1496 01

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad  
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

**Typ: 70554**



---

Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen der E.T.R.T.O. entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W dürfen bei 240 km/h bis zu 100 % und bei 270 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y dürfen bei 270 km/h bis zu 100 % und bei 300 km/h bis zu 85 % ihrer maximalen Tragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 300 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Bei der Bestimmung der Tragfähigkeit ist zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs Eine Toleranz von 5 % oder die vom Fahrzeughersteller vorgegebene Toleranz zu addieren und der Einfluß des Sturzwinkels zu beachten.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen.

Die im Gutachten genannten PKW-Radial-Reifengrößen sind nicht ohne gegebenenfalls angegebene Auflagen und Hinweise bzw. Freigabe des jeweiligen Reifenherstellers gegen C-Reifen (LKW-Reifen) austauschbar.